

ENTWURF vom 22.10.2020
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Sande
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	16.242.567,00 EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	17.695.540,00 EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	71.100,00 EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.353.400,00 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.970.000,00 EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.076.900,00 EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.280.100,00 EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	203.200,00 EUR
2.6.. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	457.700,00 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.633.500,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.702.800,00 EUR

§ 1a

(1) Der Erfolgsplan 2021 (Wirtschaftsplan) für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:

Gesamtsumme der für 2021 veranschlagten Erträge	XXX.XXX,00 EUR
Gesamtsumme der für 2021 veranschlagten Aufwendungen	XXX.XXX,00 EUR

(2) Der Vermögensplan 2021 der Sozialstation Sande sieht keine vermögensrelevanten Einzahlungen

und Auszahlungen vor. (s. Wirtschaftsplan)

(3) Der Stellenplan 2021 der der Sozialstation Sande ist als Anlage beigefügt. (folgt)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 203.200,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.558.900,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	500,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den 17.12.2020

Eiklenborg
Bürgermeister